**Grundsatzvereinbarung SiV zur Schutzwaldpflege**

# Ziel und Zweck dieser Vereinbarung

Der Schutzwald im Gebiet der Gemeinde XY / im Perimeter … soll seine Schutzwirkung zu Gunsten der Bevölkerung und der Nutzer von Infrastrukturen nachhaltig erfüllen. In dieser Vereinbarung werden die nötigen Grundsätze bezüglich Verantwortlichkeiten, Kosten, Abrechnung, Holzverwendung etc. geregelt. Es handelt sich um eine Grundsatzvereinbarung ohne direkte Kostenfolge.

# Parteien

## Vertragsparteien und deren Vertreter

Die vorliegende Vereinbarung wird geschlossen zwischen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| der Gemeinde xy / der Anlagebetreiberin xy als **Sicherheitsverantwortliche Stelle (SiV)** | und | **dem Waldeigentümer / der Waldeigentümerin …** |
| vertreten durch**…**Tel. … Natel …E-Mail: … |  | vertreten durch**Name, Funktion und Adresse** Tel. …Natel: …E-Mail: … |

## Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung gilt beidseitig ausdrücklich auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass Rechtsnachfolger bei einem Verkauf oder Erbgang sowie neue Amtsinhaber von dieser Vereinbarung Kenntnis erhalten.

# Perimeter

Zur Beurteilung des Gefahren- und Schadenpotenzials im Perimeter liegt ein Auszug der Schutzwaldhinweiskarte vom DATUM vor (Anhang 1).

Der Perimeter, für welche diese Grundsatzvereinbarung gilt, umfasst die Parzellen … / den Schutzwald xy. Der genaue Perimeter ist auf dem beiliegenden Plan im Massstab 1: … vom … (Datum) ersichtlich (Anhang 2).

# Vereinbarungsdauer, Gültigkeit und Kündigung

## Vereinbarungsdauer

Die Grundsatzvereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung für eine Dauer von …Jahren (xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx). Ohne schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ablauf, verlängert sie sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr.

## Gültigkeit bei ausserordentlichen Ereignissen

Die Grundsatzvereinbarung gilt grundsätzlich auch bei ausserordentlichen Naturereignissen wie z.B. Sturm oder Lawinenschaden. Bei massiven Auswirkungen von Naturereignissen setzen sich die Parteien innert kurzer Frist zusammen, um das weitere Vorgehen festzulegen. Die Parteien können sich dabei auch darauf einigen, rückwirkend auf den Tag des ausserordentlichen Naturereignisses von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

# Vereinbarungsgegenstand

## Trägerschaft

Der Waldeigentümer (…) / die Sicherheitsverantwortliche Stelle übernimmt die Trägerschaft der Schutzwaldpflege in den Wäldern in der Gemeinde XY. Die Projektleitung wird durch die Trägerschaft übernommen oder bestimmt. Sie verfügt über das erforderliche Fachwissen.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind im Anhang 3 aufgeführt.

## Kostenberechnung

Die Kosten werden in folgenden Positionen erhoben:

1. Bruttokosten für die Massnahmen / Ausführung (inkl. AVOR, Projektleitung, umgelagerte Kosten, Risikopauschale und MwSt.)
2. Kantonsbeiträge für ausgeführte Massnahmen (Subventionen)
3. Holzerlös
4. Saldo (Restkosten für SiV).

Die Kostenberechnung wird wie folgt ausgeführt: 2 + 3 – 1 = 4

ODER

Die Vertragsparteien ermitteln die Kosten der Massnahmen und legen die Finanzierung fest. Die Ausführung konkreter Massnahmen, deren Finanzierung und weitere Abmachungen werden gemeinsam in Jahresprogrammen festgelegt. Der kantonale Forstdienst steht beratend zur Verfügung. Erst im Rahmen des Jahresprogramms verpflichten sich die Parteien zur Ausführung der vereinbarten Massnahmen und zur konkreten Finanzierung.

## Teiler für Saldo

Für die Ermittlung des Saldos gelten folgende Grundsätze:

* Der Holzerlös wird in die Berechnung miteinbezogen.
* Holz das im Bestand liegen bleiben muss (z.B. für Verbauungen, Querbäume, Moderholz) wird dem Vorhaben kostenlos zur Verfügung gestellt.
* Um den Saldo zu ermitteln, werden alle Massnahmen (gemäss Kalkulation) in einem Kalenderjahr betrachtet, welche auf Grund dieser Vereinbarung ausgeführt werden.
* Die anfallenden Restkosten werden durch die Sicherheitsverantwortlichen Stelle/n (SiV) getragen.

# Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Grundsatzvereinbarung möglichst einvernehmlich zu lösen. Bevor der Rechtsweg beschritten wird, ist das Gespräch zu suchen und es werten Mediations- und andere Verfahren gewählt, um die Meinungsverschiedenheiten beizulegen.

# Änderung der Grundsatzvereinbarung

Änderungen dieser Grundsatzvereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.

# Anhänge

Die Anhänge 1-3 stellen integrierende Bestandteile der Grundsatzvereinbarung dar. Die jeweiligen Jahresprogramme (Projekte) bilden ergänzende Anhänge zu dieser Grundsatzvereinbarung.

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Sicherheitsverantwortliche Stelle:** | **Der Waldeigentümer:** |
| Ort …, den …XY |  | Ort …, den …XY |
|  |  |  |
| NameFunktion |  | NameFunktion |

**Anhang:**

1. Ausschnitte Schutzwaldhinweiskarte XY
2. Perimeter der Grundsatzvereinbarung
3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

**Verteiler:**

* Vertragsparteien (je 1)

**Anhang 3**

# Rechtsgrundlagen

* Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991(Waldgesetz, WaG, SR 921.0), insbesondere Art. 19, 20, 35 und 37
* Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11), insbesondere Art. 28ff.
* Kreisschreiben 6.1/7 Schutzwaldpflege

# Rechte und Pflichten

## Trägerschaft (…)

* Löst Pflegemassnahmen im Schutzwald aus.
* Ist für die Projektleitung verantwortlich. Übernimmt diese Aufgabe selbst oder bestimmt eine kompetente Projektleitung und informiert diese über deren Rechte und Pflichten (siehe unten Ziff. 2.4).
* Hält die Weisungen und Auflagen des kantonalen Forstdienstes ein. Dazu gehören insbesondere auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die NaiS-Kriterien[[1]](#footnote-1), die kantonalen Richtlinien und die Vorschriften zur Arbeitssicherheit.
* Hat Anrecht auf kostenlose Beratung durch den Forstdienst gemäss KWaV Art. 58.
* Ist verantwortlich für eine zielführende und fachgerechte Ausführung der Arbeiten.
* Haftet gegenüber Dritten für Folgen von getroffenen Massnahmen oder Unterlassungen.
* Ist verantwortlich für die korrekte und termingerechte Kostenabrechnung der ausgeführten Massnahmen gegenüber den Beteiligten (Sicherheitsverantwortliche Stelle, Waldeigentümer, Dritte).
* Ist verantwortlich für die korrekte und termingerechte Subventionsabrechnung gegenüber den Subventionsbehörden (siehe unten Ziffer 3.2).
* Erstellt alle massgebenden Unterlagen für die Planung, Durchführung und Abrechnung von nötigen Massnahmen.
* Sorgt für vollständige Transparenz gegenüber allen Beteiligten (insbesondere Sicherheitsverantwortliche Stelle, Waldbesitzer, Subventionsbehörde).

## Sicherheitsverantwortliche Stelle (XY)

* Ist verantwortlich für die Sicherheit im Bereich des Schadenpotenzials.
* Stellt bei Bedarf Grundlagen zur Beurteilung von Gefahren- und Schadenpotenzial bereit.
* Überwacht Auftreten und Entwicklung der Gefährdung durch Naturereignisse und ordnet rechtzeitig die notwendigen baulichen, forstlichen oder anderen Massnahmen zur Gefahrenabwehr an (nach Rücksprache mit Waldeigentümer).
* Hat Anrecht auf kostenlose Beratung durch den Forstdienst gemäss Art. 58 KWaV.
* Stimmt den Zielen der Schutzwaldpflegeeingriffe zu. Kann bei der Festlegung von Art und Ort der auszuführenden Massnahmen mitwirken und bei der Anzeichnung teilnehmen.
* Hat das Recht, alle massgebenden Unterlagen für die Planung, Durchführung und Abrechnung von nötigen Massnahmen einzusehen.

## Waldeigentümer (…)

* Duldet alle Eingriffe und Massnahmen, die nötig sind, um die Schutzfunktion des Waldes nachhaltig sicherzustellen.
* Kann beim Festlegen von Zielen sowie Art und Ort der auszuführenden Massnahmen mitwirken und bei der Anzeichnung teilnehmen.
* Hat das Recht, alle massgebenden Unterlagen für die Planung, Durchführung und Abrechnung von nötigen Massnahmen einzusehen.
* Darf Holzschläge in Schutzwäldern durchführen, wenn sie vom Forstdienst (WA) vorgängig genehmigt worden sind (Holzschlagbewilligung). Die Schutzwirkung darf durch den Eingriff nicht beeinträchtigt werden.
* Hält die besonderen Bewirtschaftungsvorschriften im Schutzwald (NaiS) ein.

## Projektleitung (…)

* Legt im Einvernehmen mit dem kantonalen Forstdienst die zielführenden und fachgerechten Massnahmen fest; informiert bei Bedarf die Beteiligten (SiV) über die bevorstehende Anzeichnung.
* Ist verantwortlich für das zielführende und fachgerechte Ausführen der festgelegten Massnahmen; hält dabei insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die NaiS-Anforderungsprofile, die kantonalen Vorgaben (AWN) und die Vorschriften zur Arbeitssicherheit ein.
* Erstellt den Kostenvoranschlag für die auszuführenden Massnahmen und die Kostenabrechnung der ausgeführten Massnahmen zu Handen der Beteiligten (SiV).
* Erstellt fristgerecht die Subventionsabrechnung zu Handen der Trägerschaft (siehe unten Ziffer 3.2).
* Kann im Rahmen der Abmachungen und des Kostenvoranschlages die Arbeiten an geeignete Forstunternehmer oder -betriebe vergeben.
* Informiert alle Beteiligten (Trägerschaft, Sicherheitsverantwortliche Stelle, Waldbesitzer) und nötigenfalls den kantonalen Forstdienst über wesentlichen Vorkommnisse und Entscheide.

# Kosten und Beiträge

## Grundlagen

Um die Bruttokosten abschätzen zu können, basiert diese auf Unternehmerofferten oder allenfalls Erfahrungszahlen.

Die Berechnung der Beiträge beruht auf den jeweils gültigen Pauschalansätzen des AWN (Kreisschreiben 6.1/7).

## Abrechnung

Es gilt zwei Abrechnungen zu unterscheiden:

1. Abrechnung der Beiträge gegenüber den Subventionsbehörden
2. Abrechnung unter den Vertragsparteien (Kostenpauschale)
* Die Subventionsabrechnung a) wird nach Abschluss der Arbeiten durch die Trägerschaft bei den Subventionsbehörden eingereicht.
* Die Kostenpauschale (b) wird der SiV nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.

Die Verantwortung für die beiden korrekten und termingerechten Abrechnungen a) und b) liegt bei der Trägerschaft.

1. NaiS = Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, BAFU, 2005 [↑](#footnote-ref-1)